

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postnummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 189.

Dienstag, 18. Juni 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Einzelgen-Artikeln für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapellenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres tritt das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 — R. G. Bl. S. 175 ff. — in Kraft.

Nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes findet jedoch die Vorschrift in § 3 Absatz 2 des Gesetzes auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässriger Zuckersüßung bereits bei Verkündung des Gesetzes — am 20. Mai 1901 — hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft angemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden amtlichen Kennzeichen versehen worden sind und die Getränke unter einer ihrer Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer andern, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Trostwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) selbstenhalten oder verkauft werden.

Bei der Anmeldung, welche zur Erlangung der Vergünstigung hiernach bis einschließlich 28. Juni dieses Jahres bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zu bewirken ist, sind nach den zugehörigen Ausführungs-Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Mai dieses Jahres die Menge, die Beschaffenheit, sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der Getränke genau anzugeben.

Die amtliche Kennzeichnung der Vertriebsgefäße erfolgt durch die Amtshauptmannschaft.

Vertriebsgefäße, welche erst später abgezogenen oder umgefüllten Wein enthalten, dürfen nur dann mit dem amtlichen Kennzeichen versehen werden, wenn der Nachweis der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts erbracht worden ist.

Die Herren Gemeindevorstände wollen die Weinproduzenten ihrer Orte noch besonders auf diese Bekanntmachung und das gedachte Gesetz hinweisen.

Die einschlägigen Theile des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 sind hierunter abgedruckt.

Großenhain, den 14. Juni 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1528 E.

Dr. Hagemann.

Rde.

## Geetz,

betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken.  
Vom 24. Mai 1901.

§ 1.

Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2.

Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen: a.

4. der Zusatz von technisch reinem Rohrzucker, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der zugesetzte Zucker seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungesüßerten Weine des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3.

Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckersüßung oder Wasser auf Trauben, Traubenmasse oder ganz oder theilweise entrostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger Zuckersüßung zur vollen Rothweintrubenmasse zu dem in § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckersüßung auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süß-, Sähweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Getränke, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzugeben;
4. von anderen als den in § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen insbesondere von Weinsäure und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer und arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein, Ratwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder selbstenhalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Trebern, Rosinen und Korntischen in der Branntweimbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Controle der Steuerbehörden.

§ 4.

Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen selbstenhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorgerufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 7.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Boräure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe, oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltenen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmitteln zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrath gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder selbstenhalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Grammen neutralen Schwefelsäuren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine keine Anwendung, welche als Dessertweine (Süß-, Sähweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9.

Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Gasthospäters Friedrich Hermann Naumann in Dörschitz wird heute am 18. Juni 1901, vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Fischer in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1901 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Vertheilung des ermittelten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 8. Juli 1901, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 26. Juli 1901, Vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Juli 1901 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Freitag, den 21. und Sonnabend, den 22. Juni 1901 finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufschiebbare Sachen ihre Erledigung.

Im königlichen Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Todgeburtten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Der Rath der Stadt Riesa, am 17. Juni 1901.

Boeters.

## Bekanntmachung.

Die zum Neubau des Pfarrhauses zu Glaubitz notwendig werdenden Erd-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmerarbeiten sollen — die Genehmigung der h. Behörde vorausgesetzt — auf dem Wege der Ausschreibung unter Vorbehalt der Auswahl unter den Weibern vergeben werden.

Anschläge sind gegen Erstattung der Schreibgebühren von 3,00 M. bei Herrn Rathsvorstand Kaufmann Reichig in Sageritz zu entnehmen, daselbst sind auch die ausliegenden Bedingungen und Zeichnungen einzusehen. Die mit Bleien ausgefüllten Anschläge sind bis zum 30. Juni d. J. nachm. 6 Uhr an das Pfarramt zu Glaubitz frankirt einzusenden.

Glaubitz, den 16. Juni 1901.

Post Langenberg, Sachsen.

Der Kirchenvorstand.

B. Einkeil, P.

## Bekanntmachung.

Zum Pfarrneubau Glaubitz soll — die Genehmigung der h. Behörde vorausgesetzt — der Brunnenaufbau an den Mindestfordernden vergeben werden. Derselbe wird vermuthlich auf festigen Untergrund treffen. Angebote bis 24. Juni d. J. nachm. 6 Uhr schriftlich an das Pfarramt in Glaubitz einzureichen.

Glaubitz, den 16. Juni 1901.

Post Langenberg, Sachsen.

Der Kirchenvorstand.

B. Einkeil, P.